

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Verena Nußbaum  
Genossinnen und Genossen

betreffend **rasche Maßnahmen im Bereich Barrierefreiheit**

eingebraucht im Zuge der Debatte zu III 69 dB

Barrierefreiheit ist ein Grundrecht. Solange dieses nicht umgesetzt ist, sind alle Bekundungen Menschen mit Behinderungen gleichzustellen, nur Sonntagsreden. Menschen mit Behinderungen muss die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ohne Einschränkungen ermöglicht werden. Der Bericht des Anwaltes Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung zeigt eindeutig, dass die Umsetzung der Barrierefreiheit zu langsam erfolgt.

Ein Beispiel: Das Österreichische Institut für Bautechnik („OIB“) ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Mitglieder die Bundesländer sind. Das OIB veröffentlicht, um landesspezifische Bauordnungen zu harmonisieren, sog. „OIB-Richtlinien“ (u.a. betreffend Barrierefreiheit = OIB RL4), welche von den Ländern in den Bauordnungen als verbindlich erklärt werden können. OIB Richtlinien werden durch Beschlussfassung der Generalversammlung (der Mitglieder) des Vereins erzeugt und unterliegen daher nicht derselben Inklusion bzw. Partizipation der Zivilgesellschaft insb. Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung. Im Gegensatz dazu, sind Menschen mit Behinderungen im Normerzeugungsverfahren („ÖNORM“) nach dem Bundes-Normengesetz 2016 explizit Beteiligte (§ 2 Zif. 6 i.V.m. § 4 Abs 2 Zif 2)

Um beispielsweise Baukosten in den Ländern zu senken, werden einzelne OIB-Richtlinien (z.B. RL 4 Barrierefreiheit) angepasst i.S. einer „Verschlechterung“ der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Die OIB-Richtlinie wird von den Bundesländern per Bauordnung als verbindlich erklärt. Das OIB verweist auf § 5 Abs 1 Zif 9 Normengesetz, wonach eine Norm nicht den Gesetzen widersprechen darf. (implizit: Das höhere Niveau der Barrierefreiheit gem. ÖNORM widerspricht dem geringeren Niveau der verbindlich erklärten OIB RL, die Norm müsste in dieser Argumentation an die „schlechtere“ OIB RL angepasst werden)

Auf diese Weise könnten die Bundesländer ohne Beteiligung der Interessensvertretung betroffener Menschen die Standards für Barrierefreiheit in großem Maße frei definieren.

Die Bundesregierung ist daher gefordert rasch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Anregungen des Behindertenanwaltes vor allem im Bereich der Barrierefreiheit rasch umzusetzen:

- Verankerung eines Pflichtinhaltes „Barrierefreiheit“ in den einschlägigen Ausbildungsvorschriften in den Bereichen Bau, Verkehr und Medien
- Vergabe von Wohnbauförderungen nur bei einer barrierefreien Planung und Umsetzung im Sinne der einschlägigen Ö-Normen
- Keine Aufweichung der OIB (Österreichisches Institut für Bautechnik) Richtlinie 4 (Barrierefreiheit)



